

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz VStG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965³ wird wie folgt geändert:

Antrag der Mehrheit

Art. 16 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn:

- a. die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung statt durch Steuerentrichtung erfüllt sind; und
- b. die Meldung erstattet wurde.

^{2ter} Wurde die Meldung nicht innerhalb der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Frist erstattet, so bleibt die Erhebung einer Ordnungsbusse nach Artikel 64 vorbehalten.

Art. 20

2. Bei Kapitalerträgen

¹ Wo bei Kapitalerträgen die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen würde, kann der steuerpflichtigen Person gestattet werden, ihre Steuerpflicht durch Meldung statt durch Steuerentrichtung der steuerbaren Leistung zu erfüllen; die Verordnung umschreibt die Fälle, in denen dieses Verfahren zulässig ist.

¹ BBl 2015 ...

² BBl 2015 ...

³ SR 642.21

² Wird in den zulässigen Fällen die Steuerpflicht nicht rechtzeitig durch Meldung erfüllt, so bleibt die Erhebung einer Ordnungsbusse nach Artikel 64 vorbehalten.

Antrag der Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Maire, Marra, Schelbert, Wermuth)

Art. 16 Abs. 1 Bst.c

¹ Die Steuer wird fällig:

- a. auf den übrigen Kapitalerträgen und auf den Lotteriegewinnen: 90 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);

Art. 20

2. Bei Kapitalerträgen

Wo bei Kapitalerträgen die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen würde, kann der steuerpflichtigen Person gestattet werden, ihre Steuerpflicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung durch Meldung statt durch Steuerentrichtung zu erfüllen, sofern die Leistung innerhalb der Frist von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c deklariert wurde; die Verordnung umschreibt die Fälle, in denen dieses Verfahren zulässig ist.

Antrag der Mehrheit

Art. 70c

V. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Artikel 16 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} und Artikel 20 in der Fassung der Änderung vom ... sind auch auf Steuerforderungen anwendbar, die ab dem Kalenderjahr 2011 entstanden sind. Erfüllt die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 2^{bis}, so wird auf ihr Gesuch der Verzugszins neu festgesetzt. Eine Differenz zugunsten der steuerpflichtigen Person wird ohne Vergütungszins zurückvergütet. Das Gesuch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

Antrag der Minderheit I (Aeschi, Amstutz, Flückiger, Matter, Müri, Rime, Walter)

Art. 70c

V. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Artikel 16 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} und Artikel 20 sind auch auf Tatbestände anwendbar, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, es sei denn, die Steuerforderung oder die Verzugszinsforderung sei verjährt oder mittels einer rechtsgültigen Verfügung bereits vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt worden. Erfüllt die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach

Artikel 16 Absatz 2^{bis}, so wird auf ihr Gesuch der Verzugszins neu festgesetzt. Eine Differenz zugunsten der steuerpflichtigen Person wird ohne Vergütungszins zurückvergütet. Das Gesuch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Maire, Marra, Schelbert, Wermuth)

Art. 70c
Streichen

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.